

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1209

KR.Nr. A 044/2010 (DBK)

Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen): Mehr Mitwirkungspflichten der Eltern (17.03.2010) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die kantonale Gesetzgebung ist dahingehend zu ändern, dass im Falle von Auffälligkeiten von Unmündigen mit Handlungsbedarf die gesetzlichen Vertreter rasch und wirkungsvoll zur Mitwirkung beigezogen werden können. Diese Mitwirkung soll im Weigerungsfall mittels sofort vollstreckbaren Disziplinarbussen bis maximal CHF 1'000 im Einzelfall durchgesetzt werden können. Gegenstand der Mitwirkung können beispielsweise Disziplarmassnahmen gemäss Schulverordnung sein mit dem Unterschied, dass diese nicht mehr nur den Schüler betreffen, sondern auch den Erziehungsberechtigten.

2. Begründung

Kinder und Jugendliche werden zunehmend auffällig mit Gewalt und Disziplinlosigkeit gegenüber Eltern, Erwachsenen und Behörden. Um dieser besorgniserregenden Entwicklung entgegen zu wirken, soll in den kantonalen Gesetzen die Grundlage geschaffen werden, Erziehungsberechtigte bei Auffälligkeiten ihrer unmündigen Kinder rasch und wirkungsvoll mit einzubeziehen. Es ist nicht Sache der Schulen, die Erziehungsverantwortung über Unmündige zu tragen. Diese ist und bleibt Sache der Erziehungsberechtigten. Zu beachten ist insbesondere der kurze Zeitrahmen, welcher für allfällige Massnahmen im Schulobligatorium zur Verfügung steht. In den heutigen Schulgesetzen fehlen gesetzliche Grundlagen zum wirkungsvollen Beizug der Eltern als gesetzliche Vertreter bei Auffälligkeiten von Unmündigen mit Handlungsbedarf. Teilweise ist in der Verordnung lediglich ein Mitwirkungsrecht der Erziehungsberechtigten verankert, nicht aber eine Mitwirkungspflicht. Schulen und Fachstellen werden heute durch passives Verhalten der Erziehungsberechtigten blockiert. Als Folge davon werden auffällige Unmündige ohne griffige Massnahmen aus der Schule entlassen und setzen ihre Auffälligkeiten mit Gewalt und Disziplinlosigkeit gegenüber Eltern, Erwachsenen und Behörden zum Schaden der Allgemeinheit fort. Hierfür sind letztlich zusätzlich auch strafrechtliche Massnahmen erforderlich. Der vorliegende Auftrag hat somit Präventivcharakter.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Alle Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Dies bedingt, dass die festgelegten Regeln für das Zusammenleben in einer Schule eingehalten werden. Wenn ein geordneter Schulbetrieb auf Grund störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht

mehr gewährleistet werden kann, intervenieren die Lehrpersonen und je nach Situation die Schulleitung.

Artikel 302 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verpflichtet die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule, betont aber gleichzeitig die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Eltern. Die Kantonsverfassung (Artikel 104 Absatz 1), das Volksschulgesetz VSG (§§ 1, 23, 24^{bis} und 60 Absätze 1 und 3) sowie der Lehrplan für die Volksschule von 1992 (Leitideen, Allgemeine Leitideen für die Volksschule, Kapitel 3 und Kapitel Schule und Familie) regeln die Zusammenarbeit zwischen Schule, Lehrpersonen und Elternhaus.

Eltern und Schulen stehen als gleichgestellte Partner und Partnerinnen einer Aufgabe gegenüber, die sie soweit als möglich in Zusammenarbeit lösen sollen. Dennoch haben die Eltern insofern den Vorrang, als ihre Pflicht die ganze Erziehung umfasst, auch wenn sie ihren Auftrag nicht allein erfüllen müssen. Die Schule ihrerseits erbringt die Ausbildung selbständig, nicht im Auftrag der Eltern, unterstützt aber gleichzeitig deren Arbeit. Verweigern die Eltern die Zusammenarbeit mit der Schule (§ 24^{bis} VSG) oder sorgen die Eltern nicht dafür, dass ihre Kinder den Unterricht regelmässig besuchen (§ 23 VSG), können die Eltern je für bis zu 1'000 Franken gebüsst werden.

Die im Auftrag geforderte Gesetzesänderung wurde im Rahmen der Einführung der Disziplinar massnahmen gegen Schüler und Schülerinnen aufgenommen (KRB RG 097/2004 vom 31.8.2004) und auf den 1. Januar 2005 (RRB Nr. 2004/2618 vom 21.12.2004) von uns in Kraft gesetzt. Die Forderung ist somit bereits vollumfänglich umgesetzt. Aktuell sprechen Schulleitungen Bussen aus. Da das Instrument noch neu ist, wird sich erst eine Praxis entwickeln müssen.

Schüler und Schülerinnen, Eltern, Unterrichtende und Behörden haben je eine eigene besondere Funktion im ausgeklügelten Zusammenspiel für Erziehung und Bildung. Die gesetzlichen Grundlagen beschreiben zwar die einzelnen Zuständigkeiten und Aufgaben, die Koordination und das Funktionieren hängen jedoch weitgehend von der Umsetzung vor Ort ab.

Dafür wurden ergänzende lokale Dokumente und Instrumente wie Schulordnungen, Schulhausordnungen und Klassenvereinbarungen geschaffen. Broschüren zu Beginn des Schuljahres und Merkblätter während des Schuljahres stellen die Informationen sicher. Mit dem vom Kantonsrat überwiesenen Auftrag Fraktion FdP/JL: Einführung von Schulverträgen in der obligatorischen Schulzeit (A 112/2004) wurden wir beauftragt, im Rahmen der flächendeckenden Einführung von Geleiteten Schulen die Voraussetzungen zu schaffen, dass in jeder Schulgemeinde den jeweiligen Verhältnissen angepasste Schulvereinbarungen zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulbehörden eingeführt werden.

Im „Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergarten und Volksschule“ hat das Departement für Bildung und Kultur im Jahr 2007 festgelegt, dass jede Schule über eine Schulvereinbarung verfügen muss. Diese muss die Funktionen, Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Partner und Sanktionen bei Nichteinhalten beinhalten. Da solche Regeln im Volksschulbereich Neuland darstellen, wurde unter Begleitung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz das Umsetzungskonzept mit Pilotschulen erfolgreich entwickelt und entsprechend erprobt.

Schule setzt somit auf verbindliche Kooperation und Qualität, im Wissen, dass beim Scheitern dieser Grundhaltung auch Konfrontation und Sanktion greifen können. Aus der Verhaltenspsychologie wissen wir, dass man Menschen mit Bussenandrohung nicht zu kooperativem Verhalten motiviert. Im Ge-

genteil: Wer etwas macht, nur weil ihm sonst eine Busse droht, beschränkt seine Mitwirkung, wenn überhaupt, auf das absolut Notwendige. Deshalb steht bei der Schulvereinbarung auch nicht der Bussenkatalog an erster Stelle, sondern die Rollenklärungen, Erwartungen und das verbindliche Vorgehen im Konfliktfall, das auch zu Sanktionen führen kann. Ab dem Schuljahr 2012/2013 sind die Schulvereinbarungen flächendeckend einzuführen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, MM, YJP, DK, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (20) Wa, YK, Li, SB, Kl, di, RF, RUF, Kanzlei

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Finanzdepartement

Staatskanzlei

Aktuariat BIKUKO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL-SO, Albert Arnold, Dorfstrasse 11, 4558 Heinrichswil

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, SCASO, Anita Tschanz-Gerber,

Schulverwaltung Bettlach, Postfach 116, 2544 Bettlach